



Naturpark
Erzgebirge/Vogtland



Naturpark Erzgebirge/Vogtland · Schloßplatz 8 · 09487 Schlettau

Ingenieurbüro Pawlik
Schloßstraße 37

04886 Arzberg

Naturpark Erzgebirge/Vogtland
Geschäftsstelle

Schloßplatz 8 | 09487 Schlettau
Tel.: 03733 622106 | Fax: 03733 622107
kontakt@naturpark-erzgebirge-vogtland.de
www.naturpark-erzgebirge-vogtland.de

Bankverbindung
Erzgebirgssparkasse
IBAN: DE06 8705 4000 3590 0014 87
BIC: WELADED1STB

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

10.07.2024

Unser Zeichen

ki/ht

Ort, Datum

Schlettau, den 17.07.2024

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PST – Solarpark Clausnitz“, einschl. 3. Änderung Flächennutzungsplan Gemeinde Rechenberg-Bienenmühle

Hier: Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir danken Ihnen für die Beteiligung des Naturparks Erzgebirge/Vogtland an der Anhörung zu o.g. Bebauungsplan inkl. FNP - Änderung.

Das beplante Flurstück 336/1 der Gemarkung Clausnitz befindet sich in der Schutzzone II des Naturparks und wird durch Grün- und Ackerland charakterisiert. Der Mühlweg quert die Fläche.

Für die zu betrachtende Fläche ist §9 (Erlaubnisvorbehalte) der Naturparkverordnung vom 09.05.1996 in der aktuell gültigen Fassung (NPVO) anzuwenden. Die Erlaubnis kann durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Mittelsachsen erteilt werden, wenn das Vorhaben dem Schutzzweck des Naturparks §5 (2) Pkt. 1, 2, 3, 4, 6, 9 und 10 (NPVO) nicht entgegensteht.

Der aktuell vorliegende Bebauungsplan widerspricht insbesondere der „einheitlichen Entwicklung und Pflege des Gebietes ...“ sowie der „Erhaltung und Wiederherstellung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Teillandschaften mit ihrem naturraumtypischen Erscheinungsbild“ nach §5 (2) Pkt. 1 und 6 der NPVO.

Um die Erlaubnisfähigkeit nach §9 NPVO herzustellen und naturschutzfachliche Mindestkriterien zu erfüllen, empfehlen wir die Anpassung des Bebauungsplans gemäß Gesetzesentwurf des Bundesrates vom 26. April 2024 zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften gemäß § 37 Abs. 1a EEG „Solarpaket 1“ (siehe auch <https://www.naturschutz-energiewende.de/kompetenzzentrum/presse/pressemitteilungen>):

1. „die von den Modulen maximal in Anspruch genommene Grundfläche beträgt höchstens 60 Prozent der Grundfläche des Gesamtvorhabens,
2. auf den Boden unter der Anlage wird ein biodiversitätsförderndes Pflegekonzept angewandt, indem
 - a) die Mahd zur Förderung der Biodiversität maximal zweischürig erfolgt und das Mahdgut abgeräumt wird oder



- b) die Fläche als Portionsweide mit biodiversitätsfördernd an den Flächenertrag angepasster Besatzdichte beweidet wird,
3. die Durchgängigkeit für Tierarten wird gewährleistet, indem
 - a) bei Anlagen, die an mindestens einer Seite eine Seitenlänge von mehr als 500 Metern aufweisen, Wanderkorridore für Großsäuger angelegt werden, deren Breite und Bepflanzung die örtlichen Gegebenheiten berücksichtigen, *und*
 - b) die Durchgängigkeit für kleinere Tierarten gewährleistet wird,
4. auf mindestens 10 Prozent der Fläche der Anlage werden standortangepasste Typen von Biotopelementen angelegt,
5. die Anlage wird bodenschonend betrieben, indem
 - a) auf der Fläche keine Pflanzenschutz- oder Düngemittel verwendet werden *und*
 - b) die Anlage nur mit Reinigungsmitteln gereinigt wird, wenn diese biologisch abbaubar sind und die Reinigung ohne die Verwendung der Reinigungsmittel nicht möglich ist.“ (Zitat: § 37 Abs. 1a EEG „Solarpaket 1“)

Die geplante 3. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) wird nur notwendig, wenn der Bau des Solargebietes genehmigt wird. Im Falle der Etablierung des Solargebietes ist die vorgesehene Ausweisung der Flächen als Sondergebiet im Flächennutzungsplan zu empfehlen.

Nach der Nutzungsaufgabe des Solargebietes sind die Module mit der dazugehörigen Infrastruktur rückstandslos zurückzubauen.

Ein sogenanntes Umzonierungsverfahren für das Flurstück 336/1 der Gemarkung Clausnitz wird bei rückstandslosem Rückbau nicht notwendig. Über den Verbleib der Fläche in der Schutzzone II des Naturparks erfolgten die Abstimmungen bereits mit der Naturschutzbehörde des Erzgebirgskreises.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern unter den angegebenen Kontakten zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



K. Klias
Geschäftsführung
Schlettau



A. Haupt
Fachberatung
AS Erzgebirge